

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 5. März 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 5. März 2024

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß (ab 18.06 Uhr, vor Eintritt in die Tagesordnung), Michael Kefer (ab 18.31 Uhr, während TOP 4), Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 3
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 10
Verwaltungsangestellte Viola Ganter zu TOP 11
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
4. Sonstige Personen: Matthias Nahr, stellvertretender Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 3
Iris Strauß, IMAKA Institut für Management GmbH (Leonberg), zu TOP 4
Markus Langenbahn, Geschäftsführender Gesellschafter, Schlager Architekten GmbH (Lahr), zu TOP 7

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 27. Februar 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 28. Februar 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR T. Hügler (verhindert),
GR R. Kopfmann (verhindert),

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 20 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 6 (Drucksache 344/2024 – Wasserversorgung Teningen, Strukturgutachten) durch den Bürgermeister abgesetzt.

Gemeinderat Schmidt merkte an, dass er auf der jetzigen Tagesordnung die entsprechenden Tagesordnungspunkte zur Beigeordneten-Stelle vermisste.

Gemeinderat Dr. Schalk beantragte die Vertagung des Tagesordnungspunktes 4 (Drucksache 363/2024 – Prozessoptimierung in der Verwaltung; Auftragsvergabe) und die Verweisung in den Ausschuss. Der Bürgermeister schlug dem Gremium vor, sich zumindest den Sachstand – auch durch die anwesende Referentin, Frau Strauß – erläutern zu lassen und danach über eine eventuelle Beschlussfassung zu entscheiden. Dies fand allgemeine Zustimmung des Gremiums, worauf Gemeinderat Dr. Schalk seinen Absetzungsantrag zurückzog.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2024
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Ersatzbeschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen 351/2024
4. Prozessoptimierung in der Verwaltung; Auftragsvergabe 363/2024
5. Baulandentwicklung Teningen 309/2023
 - Erschließungsmodell "Teningen"
 - Vereinbarung einer Bauverpflichtung

6. Wasserversorgung Teningen; Strukturgutachten	344/2024
7. Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell; Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Standortalternativen	339/2024
8. 1. Ergänzung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unterdorf II“, Teningen - Zustimmung der Gemeinde zum Wechsel des Vorhabenträgers	358/2024
9. Rheintalbahn ABS/NBS Karlsruhe-Basel; Planfeststellungsbeschluss im Pfa. 8.1 (Riegel -March)	345/2024
10. EU-Umgebungslärmrichtlinie; Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (4. Stufe)	357/2024
11. Erhöhung der Mehrwertsteuer bei der Mittagsverpflegung; Anpassung des Essenszuschusses an den Teningen Schulen	348/2024
12. Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens "Regenbogen", Ortsteil Nimburg	322/2023
13. Zweckverband Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau; Rechnungsergebnis 2022 und Haushaltssatzung 2023 zur Kenntnis	341/2024
14. Jahresabschluss 2021 und Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweck- verbandes "Breisgauer Bucht"	354/2024
15. Jahresabschluss 2022 und Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Abwasserzweckverbandes "Untere Elz"	355/2024
16. Vorlage des Jahresabschlusses 2022 der Nahwärmeversorgung Ten- ingen GmbH	338/2024
17. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA); Unterrichtung über den Abschluss der Prüfung für das Jahr 2019	350/2024
18. Annahme von Spenden	352/2024
19. Bauanträge	349/2024
20. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
21. Anfragen und Bekanntgaben	

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2024

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2024 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2024

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2024 wurden unterzeichnet.

Kinderbetreuungseinrichtung

Der Gemeinderat hat bezüglich der Einrichtung eines Naturkindergartens im Ortsteil Heimbach mit 16 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, mit dem Träger weitere Verhandlungen aufzunehmen.

Stundung

Auf entsprechenden Antrag einer in Schuld stehenden Person hat der Gemeinderat einstimmig der Stundung einer rückständigen Forderung zugestimmt.

Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat mit 16 Ja- und einer Nein-Stimme sowie vier Enthaltungen mehrheitlich und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, eine Mitarbeiterin mit Wirkung vom 1. März 2024 zur Gemeindeamtfrau unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernennen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung und ebenfalls im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, eine Mitarbeiterin mit Wirkung zum 1. März 2024 zur Gemeindeamtsrätin zu ernennen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Jens Bürk erkundigte sich zum heutigen Tagesordnungspunkt 8, ob sich am Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 5. November 2019, der Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sei, etwas geändert habe.

Der Bürgermeister erläuterte, dass der heute zu fassende Beschluss zum Durchführungsvertrag aufgrund des Eigentümerwechsels erforderlich sei. Hinsichtlich eines von Herrn Bürk gewünschten Gesprächs mit dem Bürgermeister und Ortsbaumeister Kaltenbach sagte Bürgermeister Hagenacker zu, dass man ihm einen Terminvorschlag unterbreiten werde.

3.

Ersatzbeschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen
Vorlage: 351/2024

Um den notwendigen Anforderungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) sowie der Alarm- und Ausrückeordnung nachzukommen, benötigt die Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, die Ersatzbeschaffung für das bisherige Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6). Das Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6) der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, mit Standort in Nimburg ist aufgrund seines Baujahres von 1993 altersbedingt sehr reparaturanfällig und somit kostenintensiv, auch die Technik entspricht nicht mehr dem heutigen Standard.

Bei der Bezeichnung „Löschfahrzeug 8/6“ (LF 8/6) handelt es sich um eine veraltete Norm, die durch das „Mittlere Löschfahrzeug“ (MLF) ersetzt wurde.

Die Beschaffung des Fahrzeuges dauert aktuell ca. zwei bis drei Jahre bis zur Auslieferung. Im Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Teningen wurde die Ersatzbeschaffung dieses Fahrzeuges für das Jahr 2025 geplant, so dass Mitte 2024 mit der Beschaffung begonnen werden sollte. Im Haushalt 2024 wurde die Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 eingestellt.

Die frühestmögliche Beschlussfassung des Gemeinderats zur Beschaffung des Fahrzeuges ist aufgrund des Zuschussantrages beim Landratsamt Emmendingen (Nachweis Beschlussfassung) notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Investitionsmaßnahme ist der Betrag in Höhe von 380.000 EUR bereitzustellen. Nach Abzug des Landeszuschusses in Höhe von 68.000 EUR beträgt der Anteil der Gemeinde 312.000 EUR für das MLF.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Mittlere Löschfahrzeug (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, Standort Nimburg, wird im Haushaltsjahr 2025 beschafft. Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt.

Prozessoptimierung in der Verwaltung:
Auftragsvergabe
Vorlage: 363/2024

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2024 wurde von den Fraktionen beschlossen, die wesentlichen Prozesse innerhalb der Verwaltung zu untersuchen und ggf. zu optimieren.

Vorgesehen ist, diese Prozessuntersuchung mit der IMAKA Institut für Management GmbH durchzuführen. Die IMAKA ist seit über 20 Jahren für öffentliche Verwaltungen beratend tätig und verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Optimierung des aufbau- als auch ablauforganisatorischen Verwaltungshandelns.

Die IMAKA hat für die Gemeinde Teningen bereits die Personalbedarfsbemessung im Jahr 2021 durchgeführt und unterstützt die Gemeinde aktuell im Rahmen der Implementierung der Geschäftskreise bezüglich der Beigeordnetenstelle. Das hierbei erworbene Grundlagenwissen über die Strukturen und Prozesse innerhalb der Verwaltung führt zu deutlichen Synergieeffekten. Deshalb wurde auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet und es wird vorgeschlagen, den Auftrag zum Preis von gerundet 25.300 EUR (brutto) direkt an die IMAKA GmbH zu vergeben.

Das Angebot beinhaltet derzeit folgende Leistungen:

„Ausgehend von vergleichbaren Projekten wird der externe Aufwand auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen auf etwa 16 bis 17 Beratertage geschätzt. Die IMAKA geht davon aus, dass mit diesem Angebot maximal zehn Prozesse der Verwaltung aufgenommen, dokumentiert und optimiert werden können.“

Der Ansatz von 16 bis 17 Beratertagen bezieht sich auf das Kalenderjahr 2024. Das genannte Projekt der Prozessoptimierung wird sich auf mehrere Jahre erstrecken. Allerdings soll die Verwaltung befähigt werden, dies weitgehend eigenständig umzusetzen. Der externe Beratungsaufwand wird sich daher reduzieren. Er ist derzeit nicht abzuschätzen und in den folgenden Haushaltsjahren anzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 sind für die Prozessoptimierung 25.000 EUR bereitgestellt.

Iris Strauß von der IMAKA Institut für Management GmbH erläuterte das Angebot ausführlich. In der anschließenden Aussprache wurden seitens des Gremiums unter anderem folgende Punkte bzw. Anregungen angesprochen:

- keine Beschlussfassung heute, sondern Vorberatung im Ausschuss, womit auch zwingende Fragen, die nichtöffentlich besprochen werden sollten, beantwortet werden könnten;
- Verknüpfung mit Beigeordneten-Stelle unklar;
- Ergebnisse der internen Fachbereichsleiter-Klausur;
- Prozessbegleitung durch das Gremium von Beginn an.

Auf Bitte von Gemeinderat Dr. Schalk, die Angelegenheit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung vorzustellen und zu konkretisie-

ren, sagte der Bürgermeister zu, zeitnah mittels Zwischenbericht informieren und diesen zur Diskussion stellen zu wollen. Nach Absprache mit Frau Strauß könnte hierfür die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 17. April 2024 in Erwägung gezogen werden.

Der Bürgermeister appellierte, die Angelegenheit heute zu beschließen, um keine weitere Zeit zu verlieren, und schlug als Kompromiss vor, zunächst einen Teilbetrag zu beauftragen und in einer Nachbeauftragung die weiteren Schritte.

Mit Bezug auf die bei Sitzungsbeginn durch Gemeinderat Dr. Schalk beantragte Ver-
tagung dieses Tagesordnungspunktes stimmte dieser nun einer Teilbeauftragung zu.

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Durchführung einer Prozessoptimierung in der Verwaltung wird an die IMAKA Institut für Management GmbH vergeben. Es darf zunächst über Mittel in Höhe von 10.000 EUR (bis max. fünf Beratertage) verfügt werden.

5.

Baulandentwicklung Teningen
- Erschließungsmodell "Teningen"
- Vereinbarung einer Bauverpflichtung
Vorlage: 309/2023

a) Aktuelles Umsetzungsmodell und künftiges Erschließungsmodell „Teningen“

In den aktuell laufenden und bereits abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren liegen prozentual relativ wenige Baugrundstücke im Eigentum der Gemeinde. Der überwiegende Teil der Baugrundstücke liegt im Privateigentum. Dadurch obliegt die Vergabe der erschlossenen Baugrundstücke nicht der Gemeinde. Bauwillige können über die Gemeinde Teningen kaum Baugrundstücke erwerben, da diese nicht vorhanden sind.

Die Gemeinde Teningen entwickelt aktuell Bauland nach dem nachfolgenden Erschließungsmodell:

Derzeit können im Rahmen der Bildung einer Erschließungsgemeinschaft die privaten Grundstückseigentümer, die nicht verkaufsbereit sind, am Verfahren als Umlegungsbeteiligte teilnehmen. Verkaufsbereite Eigentümer verkaufen ihre Flächen im Geltungsbereich an die Gemeinde. Die Gemeinde beauftragt in der Regel zur gemeinsamen Entwicklung und Erschließung einen Erschließungsträger. Es folgt die Durchführung eines vereinbarten, amtlichen Umlegungsverfahrens. Die Entwicklungs- und Erschließungskosten werden entsprechend der jeweiligen Zuteilungsfläche auf alle am Verfah-

ren beteiligten Eigentümer umgelegt. Mit den sich am Verfahren beteiligten Eigentümern wird ein Städtebaulicher Vertrag bzw. eine Kostenerstattungsvereinbarung abgeschlossen. Es folgt die Abrechnung mit den an der Umlegung beteiligten Eigentümern nach Abschluss der Erschließungsmaßnahme.

Durch dieses Erschließungsmodell ergeben sich einige Konfliktpunkte:

- Entstehung von Baulücken;
- Bebauung des Gesamtgebiets zieht sich teilweise über Jahrzehnte;
- Gemeinde hat im Verfahren eventuell nur untergeordnete Flächen;
- keine einheitliche Vermarktung entsprechend der entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde möglich;
- Gemeinde wird in der Erfüllung sozialer Pflichten eingeschränkt;
- Bodenrichtwert wird durch Privatverkäufe zu hohen Verkaufspreisen beeinflusst;
- Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren durch teilweise langwierige Abstimmungen mit privaten Grundstückseigentümern.

Zur Generierung eines möglichst hohen Flächenanteils der Gemeinde im Bebauungsplangebiet und vor allem zur Vermeidung von langfristigen Baulücken ist angedacht, in der Gemeinde Teningen das „Teninger Modell“ zu implementieren.

Das „Teninger Modell“ sieht vor, dass die Gemeinde oder der Erschließungsträger nach dem Aufstellungsbeschluss von jedem Grundstückseigentümer einen Anteil von 30 % der Bruttoeinwurfsläche zu einem durch den Gemeinderat festgelegten Wert (Einwurfswert) notariell erwirbt. Ohne einen Teilverkauf an die Gemeinde oder den Erschließungsträger durch die privaten Eigentümer wird das Verfahren nicht fortgeführt. Die Gemeinde finanziert den Teilerwerb der Grundstücke auf eigene Kosten. Im Kaufvertrag soll geregelt werden, dass eine Rückübertragung des Grundstückes gegen Rückzahlung erfolgt, wenn das Bebauungsplanverfahren durch Beschluss des Gemeinderates vorzeitig beendet wird.

Die Festsetzung des Flächenbeitrages (in jedem Verfahren festzusetzen) erfolgt im Umlegungsverfahren als unentgeltliche Übertragung an die Gemeinde Teningen.

Dieser Flächenbeitrag (Neubaugebiet „Ziegelbreite III“ beträgt dieser 37,5 %) ist zusätzlich zum notariellen Vorabverkauf zu erbringen.

Mit dem verbleibenden Zuteilungsanspruch beteiligt sich der private Eigentümer am Umlegungsverfahren. Es erfolgt die Durchführung eines vereinbarten, amtlichen Umlegungsverfahrens. Die vertraglichen Regelungen hinsichtlich des Umlegungsverfahrens werden in einer notariell abzuschließenden Umlegungsvereinbarung mit jedem privaten Umlegungsbeteiligten vereinbart. Die Abrechnung der Entwicklungs- und Erschließungskosten erfolgt nicht hoheitlich, sondern über einen Städtebaulichen Vertrag bzw. eine Kostenerstattungsvereinbarung, dadurch werden alle entstehenden Kosten auf die Eigentümer mit Zuteilungsflächen umgelegt.

Die Vorteile im „Teninger Modell“ sind wie folgt:

- Mitwirkungsklä rung, im Vergleich zum reinen Grunderwerbsmodell, in der Regel einfacher und schneller.

- Die Gemeinde Teningen generiert durch den zusätzlichen Ankauf von 30 % der jeweiligen Bruttoeinwurfsfläche mehr Bauplatzflächen zur Vermarktung entsprechend der entwicklungspolitischen Zielsetzungen.
- Durch den zusätzlichen Verkauf von Flächen an die Gemeinde Teningen erhält/erhalten der/die private/n Eigentümer nach Rechtskraft des Umlegungsverfahrens finanzielle Mittel, welche zur Begleichung der anteilig anfallenden Entwicklungs- und Erschließungskosten eingesetzt werden können. In der Praxis wird der jeweilige Verkaufserlös direkt mit den Entwicklungs- und Erschließungskosten verrechnet, so dass der/die Umlegungsbeteiligte/n weniger finanzielle Mittel aufbringen muss/müssen.
- Vollkostenrechnung → alle Kosten werden auf den/die Umlegungsbeteiligten, welche/r eine Bauplatzzuteilung erhält/erhalten, anteilig der Zuteilungsfläche umgelegt.
- Abwicklung der Bodenordnung als vereinbartes, amtliches Verfahren;
- streng normiertes Verfahren.
- Es fallen keine Gebühren für Notar und Grundbuch an (bis auf die Kosten der Beurkundung der Umlegungsvereinbarung).
- Für eine Bauplatzzuteilung im Rahmen des Zuteilungsanspruches fallen keine Grunderwerbsteuern an.
- Durch notarielle Beurkundung der Umlegungsvereinbarung werden alle wesentlichen Regelungen im Umlegungsverfahren rechtssicher fixiert.

b) Bauverpflichtung

Die Endlichkeit der Ressource Boden steht immer mehr im Fokus der Siedlungsentwicklung der Kommunen. Die am besten gelegenen Flächen wurden bereits zu Bauland entwickelt und die Nachverdichtung im Innenbereich wird immer schwieriger.

Es wird daher vermehrt die Entwicklung von Außenbereichsflächen in Bauland vorangetrieben und oftmals landwirtschaftliche Fläche versiegelt. Umso wichtiger ist es, dass die in Anspruch genommenen Flächen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zeitnah und bestmöglich bebaut werden.

Da insbesondere im Innenbereich einige Baulücken bestehen, die in absehbarer Zeit nicht bebaut werden sollen (sog. Enkelgrundstücke), soll in den künftigen Neubaugebieten den privaten Eigentümern eine Bauverpflichtung auferlegt werden.

Die Bauverpflichtung (bezugsfertige Bebauung des Baugrundstückes) soll regeln, dass bei der Veräußerung des Bauplatzes durch die Gemeinde das Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung und Abnahme der notwendigen Erschließungsanlagen bzw. nach notariellem Kaufvertrag bebaut wird.

Für Umlegungsbeteiligte soll die Frist zur Fertigstellung auf sieben Jahre ab Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen festgesetzt werden.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung (für unbebaute Bauplätze) soll durch dingliche Sicherung ein Ankaufsrecht mittels Rückerwerbsvormerkung eingetragen werden. Zudem soll die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplanes und die Weitergabe aller Vereinbarungen/Verpflichtungen aus der Umlegungsvereinbarung an einen Rechtsnachfolger bei einem Verkauf des Bauplatzes geregelt werden.

In der ausführlichen, teils kontroversen Diskussion wies Gemeinderat Kefer auf den diesjährigen Haushaltsantrag der Fraktion der UB/ÖDP bezüglich Tinyhäusern hin, womit z.B. Baulücken befristet genutzt werden könnten. Gemeinderat Dr. Schalk erwähnte in diesem Zusammenhang die von der CDU-Fraktion beantragte Prüfung der Grundsteuer C.

Gemeinderat Schmidt beantragte als Kompromiss eine Bauverpflichtung für Umlegungsbeteiligte innerhalb von acht Jahren mit einer Verlängerungsoption von fünf Jahren.

a) Erschließungsmodell „Teningen“

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	1	18	2

Folgendes mehrheitlich abgelehnt:

Das Erschließungsmodell „Teningen“ wird beschlossen.

Die Grundstückseigentümer werden verpflichtet nach dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes, einen Anteil von 30 % der Fläche zu einem vom Gemeinderat festgelegten Wert (Einwurfswert) an die Gemeinde zu übertragen.

Ohne diese Verpflichtung an die Gemeinde oder den Erschließungsträger diesen Anteil entgeltlich zu übertragen wird das Verfahren nicht fortgeführt.

Bei der Übertragung wird geregelt, dass eine Rückübertragung des Grundstückes gegen Rückzahlung erfolgt, wenn das Bebauungsplanverfahren durch Beschluss des Gemeinderates vorzeitig beendet wird.

Die Festsetzung des Flächenbeitrags ist davon unberührt. Die Festsetzung des Flächenbeitrages erfolgt im Umlegungsverfahren und kann aufgrund der Gegebenheiten des jeweiligen Gebiets von anderen Gebieten abweichen.

b) Bauverpflichtung

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag von Gemeinderat Schmidt und in Abänderung des Vorschlages des Technischen Ausschusses sowie entgegen dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	7	5

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen beschließt in den künftigen Neubaugebieten eine Bauverpflichtung.

Im Falle einer Veräußerung eines Bauplatzes durch die Gemeinde beträgt die Bauverpflichtung (Bezugsfertige Bebauung des Baugrundstückes) 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages bzw. mit Abschluss und Abnahme der Erschließungsarbeiten.

Für Umlegungsbeteiligte beträgt die Frist acht Jahre, beginnend mit Abschluss und Abnahme der Erschließungsarbeiten. In begründeten Ausnahmefällen, die eine Härte bedeuten würden, besteht jeweils eine Verlängerungsoption von fünf Jahren.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bauverpflichtung (für unbebaute Bauplätze) ist durch dingliche Sicherung ein Ankaufsrecht mittels Rückerwerbsvormerkung einzutragen. Zudem wird die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Bebauungsplanes und die Weitergabe aller Vereinbarung/ Verpflichtungen aus der Umlegungsvereinbarung an einen Rechtsnachfolger bei einem Verkauf des Bauplatzes geregelt.

Die Umlegungsvereinbarungen müssen aufgrund der Regelung von grundbuchrechtlichen Themen notariell beurkundet werden.

6.

Wasserversorgung Teningen,
Strukturgutachten
Vorlage: 344/2024

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister abgesetzt.

7.

Flüchtlingsunterbringung nach dem Herbolzheimer Modell;
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Standortalternativen
Vorlage: 339/2024

Der Grundsatzbeschluss zur Ausführung eines massiven Wohnungsbaus zur Unterbringung von Flüchtlingen (sog. „Herbolzheimer Modell“) erfolgte in der Gemeinderatsitzung vom 23. Mai 2023. In der Folge hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. September 2023 über zwölf vorgestellte Standort-Alternativen beraten und beschlossen, dass die drei nachstehenden Standorte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch ein Planungsbüro näher untersucht werden sollen:

Standort 4: Lehmgrubenweg 5, Ortsteil Teningen

Standort 6: Am Sportfeld 2a, Ortsteil Köndringen

Standort 11: Breisacher Straße, Ortsteil Nimburg

Die Verwaltung hat das Büro Schlager Architekten GmbH (Lahr) mit der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie beauftragt.

Die Ergebnisse wurden in heutiger Sitzung durch Architekt Markus Langenbahn, Geschäftsführender Gesellschafter der Schlager Architekten GmbH (Lahr), ausführlich

mittels PowerPoint-Präsentation vorgestellt und erläutert, insbesondere zum jeweils geprüften Standort die

- Eigentumsverhältnisse der vorgesehenen Grundstücke,
- Möglichkeiten nach Flächennutzungsplan und Bebauungsplan,
- Ver-/Entsorgung,
- Hochwassergefahrenkarte,
- Gesamtbewertung.

Die Gesamtabwägung der Machbarkeitsstudie kommt zum Ergebnis, dass dem Standort „Lehmgrubenweg (Ortsteil Teningen)“ die höchsten Realisierungschancen eingeräumt werden können.

Im nächsten Schritt soll die Verwaltung beauftragt werden, eine Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung für diesen Standort ausarbeiten zu lassen.

Im Rahmen der Aussprache wurde seitens des Gremiums mehrfach gefordert, vor allem auch den möglichen Standort für ein neues Feuerwehr-/Rettungszentrum im Bereich Lehmgrubenweg/L 114 in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Gemeinderat Engler beantragte die Vertagung der Entscheidung zum „Herbolzheimer Modell“, um die beiden Planungen gegeneinander abwägen zu können, auch unter Hinzuziehen des entsprechenden Sachverständigen, Herrn Hohloch.

Zu diesem Geschäftsordnungsantrag wurde seitens der Fraktionen/Gruppierungen nicht das Wort gewünscht.

Darauf hat der Gemeinderat auf Antrag von Gemeinderat Bernhard Engler mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	11	1	8

der Vertagung zugestimmt.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

8.

1. Ergänzung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unterdorf II“, Teningen

- Zustimmung der Gemeinde zum Wechsel des Vorhabenträgers

Vorlage: 358/2024

Im Jahr 2019 beschloss die Gemeinde Teningen in Kooperation mit dem damaligen Investor, der Bauherrengemeinschaft, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unterdorf II“ und schloss mit dem Investor den korrespondierenden Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unterdorf II“ ab. In dem Durchführungsvertrag wurde unter § 5 (Durchführungsverpflichtung) Folgendes festgelegt:

„Der Vorhabenträger verpflichtet sich

- (1) binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen vollständigen und nach den Vorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Unterdorf II“ genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen,*
- (2) binnen 12 Monaten (konjunkturbedingt) nach erteilter Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und*
- (3) das Bauvorhaben bis 3 Jahre nach erteilter Baugenehmigung fertiggestellt und der Nutzung zugeführt zu haben.*
- (4) Die vorgenannten Fristen können von der Gemeinde auf begründeten Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden.“*

Der Bauherrengemeinschaft wurde auch eine entsprechende Baugenehmigung für einen „Wohnblock“ und ein Mehrfamilienhaus (insgesamt sieben Wohneinheiten) erteilt. Aufgrund der Corona-Pandemie und anderen Herausforderungen hat die Bauherrengemeinschaft das Grundstück verkauft. Durch eine fehlende Umsetzung des 2021 genehmigten Vorhabens sind die im Durchführungsvertrag festgelegten Fristen für die Durchführung des Vertrags nicht eingehalten worden.

Der neue Eigentümer des Grundstücks hat nun einen Bauantrag für die Errichtung von zwei Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten eingereicht. Die aktuelle Planung unterscheidet sich in einigen Punkten von der damaligen Planung und damit auch von dem Bebauungsplan. Unter anderem werden eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl sowie eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten beantragt.

Der Bauantrag wurde im Dezember 2023 eingereicht. Am 6. Februar 2024 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung über den Bauantrag beraten, keine Einwendungen erhoben und über die erforderlichen Befreiungen entschieden.

Bis zum heutigen Tag wurde der Durchführungsvertrag mit der Bauherrengemeinschaft weder geändert noch ersetzt. Bisher erfolgte auch keine Zustimmung des Gemeinderates zu einem Wechsel des Vorhabenträgers.

Zusammen mit der Rechtsanwaltskanzlei Bender/Harrer/Krevet wurde die erste Ergänzung des Durchführungsvertrages ausgearbeitet.

Der Durchführungsvertrag mit Stand vom 6. Februar 2024 wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Wenn die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht aufheben möchte, muss sie mit dem neuen Vorhabenträger einen neuen Durchführungsvertrag über das ursprüngliche Vorhaben mit neuen Fristen abschließen. Im Rahmen des abzuschließenden neuen Durchführungsvertrages kann die Gemeinde auch ihr Einvernehmen zu der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl und zu der Überschreitung der festgesetzten der Anzahl der Wohnungen in den beiden Wohngebäuden in Aussicht stellen.

Durch einen Trägerwechsel gem. § 12 Abs. 5 BauGB kann der neue Investor als Vorhabenträger festgelegt werden. Bei einem Trägerwechsel ist sowohl eine Änderung des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags mit dem bisherigen oder einem neuen Vorhabenträger möglich (vgl. *Krautzberger* in *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger BauGB* § 12 Rn. 149).

Im vorliegenden Fall bietet sich hierfür der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages mit dem neuen Vorhabenträger an. Dieser übernimmt dann die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und die damit verfolgten Ziele und Zwecke aus dem bisherigen Durchführungsvertrag. Die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag kann allerdings auch der neue Investor nicht mehr fristgemäß erfüllen, dies ist jedoch für jedermann unmöglich, weswegen dies einem Trägerwechsel nicht entgegensteht. Eine bloße Übernahme des ursprünglichen Durchführungsvertrages aufgrund Wechsel des Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB dürfte hier somit nicht ausreichen, da im vorliegenden Fall die in dem Durchführungsvertrag vereinbarte Realisierungsfrist bereits abgelaufen ist. Daher ist hier ein neuer Durchführungsvertrag mit dem neuen Vorhabenträger mit neuen Fristen abzuschließen.

Der Inhalt der Durchführungsverpflichtung muss im neuen Durchführungsvertrag gegenüber dem bisherigen Durchführungsvertrag dahingehend angepasst werden, dass die Fristen wieder in der Zukunft liegen und damit erfüllbar sind. Durch die Änderung der Fristen auf ein zukünftiges Datum entfallen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB und damit die Pflicht der Gemeinde Teningen zur Aufhebung des Bebauungsplans „Unterdorf II“. Die nachträgliche Änderung des Durchführungsvertrags ist hier auch zulässig. Die Grenze einer zulässigen Neufassung oder Änderung des Durchführungsvertrags ist erreicht, wenn die die Neufassung oder Änderung die Grundzüge der Planung berührt und die Planung als Ganzes in Frage stellt (vgl. *BVerwG*, *Beschl. v. 06.10.2011 – 4 BN 19/11 –*, *juris* Rn. 8).

Der Abschluss des neuen Durchführungsvertrags muss, wie bei Abschluss des bisherigen Durchführungsvertrags, durch den Gemeinderat beschlossen werden. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen in § 24 Abs. 1 S. 2 GemO und § 44 Abs. 2 S. 1 GemO. Nach § 24 Abs. 1 S. 2 GemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Gem. § 44 Abs. 2 S. 1 GemO erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Bei dem Abschluss eines Durchführungsvertrags handelt es sich angesichts der Relevanz von Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da es sich nicht um eine wiederkehrende Aufgabe handelt, die in der Gemeinde häufig anfällt und nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Der Abschluss von Durchführungsverträgen ist dem Bürgermeister auch nicht durch Gesetz übertragen worden. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass diese Aufgabe dem Bürgermeister durch die Hauptsatzung der Gemeinde Teningen übertragen wurde. Somit ist der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde zuständig. Dementsprechend ist für den Abschluss des neuen Durchführungsvertrags ein Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Teningen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Der neue Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde die für die rechtliche Prüfung und den Entwurf der vorliegenden Änderung des ersten Durchführungsvertrages entstandenen Anwaltskosten der Rechtsanwälte Bender/Harrer/Krevet in Höhe von 3.000 EUR zuzügl. MwSt. zu erstatten (vgl. § 4 des Durchführungsvertrages).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	1	1

dem Abschluss des Durchführungsvertrages vom 6. Februar 2024 zugestimmt.

Die Gemeinderäte Endres, Gasser und Dr. Schalk waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Rheintalbahn ABS/NBS Karlsruhe-Basel:
Planfeststellungsbeschluss im Pfa. 8.1 (Riegel -March)
Vorlage: 345/2024

Das Projekt „Aus- und Neubau der Rheintalbahn“ ist in seinen Grundzügen 1977 gestartet. Die Gemeinde Teningen hat seitdem folgende wesentlichen Kernentscheidungen im Rahmen der Verfahrensbeteiligung getroffen:

- 1993 Stellungnahme des Gemeinderates im Raumordnungsverfahren.
- 2005 Verabschiedung einer Resolution zur Reduzierung von Lärm, Feinstaub und Elektrosmog.
- 12.05.2009 Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1, erste Offenlage.
- 21.02.2017 Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Pfa. 8.1, zweite Offenlage.
- 29.06.2021 Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Pfa. 8.1, erneute Offenlage aufgrund von Planänderungen.

Am 28. Dezember 2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) nach §18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1 erlassen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes lag im Zeitraum 16. Februar 2024 bis 29. Februar 2024 im Rathaus Teningen (Raum 210) zwei Wochen zur Einsicht aus.

Das Eisenbahnbundesamt teilte den Auslegungsgemeinden Folgendes mit:

Im Planfeststellungsbeschluss sind die Einwendungen von Privaten und privaten Institutionen in aller Regel ohne die Nennung des jeweiligen Einwenders behandelt worden, da bei den unterschiedlichen Themengebieten (z.B. Grundstücke, Immissionen, Verkehrsbeeinträchtigungen) die jeweils gleichartige Betroffenheit einer Vielzahl von

Personen eine vorwiegend allgemeine Darstellungsweise erfordert hat. Lediglich zwei Einwender werden im Beschluss individuell behandelt, wobei sie aus Gründen des Datenschutzes mit der ihnen von der Anhörungsbehörde zugeteilten Einwender-Nummer bezeichnet worden sind.

Die Planfestgestellte Strecke hat im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 8.1 (Riegel-Reute) eine Länge von ca. 11,5 km und verläuft hier vollständig in Trassenbündelung mit der Bundesautobahn 5.

Der Einwendungs-Schriftsatz der Gemeinde Teningen aus der Offenlage wurde mit den Planfestgestellten Unterlagen verglichen. Die Synopse wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Folgende drei Kern-Entscheidungen sind nachfolgend zusammengefasst:

I. Lärmschutz

Die wesentliche politische Zielsetzung eines Lärm-Vollschutzes konnte erreicht werden. Damit ist den Forderungen der Region (Projektbeirat), welche einem politischen Schulterschluss der regionalen Behörden und Bürgerinitiativen entsprungen sind, weitgehend Rechnung getragen worden.

- Die Forderung „Vollschutz“ ohne passive Schallschutzmaßnahmen ist berücksichtigt.
- Die Forderung „Vollschutz“ ohne Schienenbonus ist berücksichtigt.
- Die Forderung „Vollschutz“ ohne besonders überwachtes Gleis (BÜG) ist berücksichtigt.
- Die Forderung „Vollschutz“ mit 100 % altem Wagenmaterial (Grauguss-Klotzbremsen) ist berücksichtigt.
- Die Forderung „Vollschutz“ mit innovativen Maßnahmen (Schienenstegbedämpfung) ist berücksichtigt.

Lediglich die Forderung „Vollschutz“ mit Trassenänderung im Bereich „Erdeponie Reute“ fand keine Berücksichtigung. Hinsichtlich der Erdeponie Reute lehnt die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen der Gemeinden March, Vörstetten und Reute unter Bezugnahme auf die Argumentation der Vorhabenträgerin ab. Eine Verlegung der Deponie verlagere die Auswirkungen nur an andere Stelle.

II. Straßen- und Wegeführungen, Brückenbauwerke

Die Gemeinde Teningen forderte die Aufrechterhaltung des ÖPNV und des Individualverkehrs während der Bauzeit auch in Bezug auf überörtliche Straßenverbindungen. Keine Vollsperrung von Straßen- und Wegeführungen.

Diese Forderung fand nur zu einem kleinen Teil Berücksichtigung.

In den Planfeststellungsunterlagen wird diesbezüglich wie folgt ausgeführt:

„ (...) Es werden Wegebeziehungen zwischen benachbarten Ortschaften unterbrochen und damit auch Wege für Berufspendler, Schüler, Landwirte, Unternehmer und ihre Kunden, Feuerwehr und Rettungsdienste, Fahrzeuge sonstiger öffentlicher Dienste und Einrichtungen, schließlich auch für Anwohner, die etwa Angehörige besuchen wollen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen teilweise durchaus erheblich sind und daher einiges Gewicht haben.

Andererseits ist das Ausmaß der Beeinträchtigung für die Betroffenen bzw. die tangierten Belange nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht so groß, dass es der Vorhabenverwirklichung insgesamt entgegenstehen oder zumindest weitere Vorkehrungen erfordern würde. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin bereits ausweislich des Erläuterungsberichts beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen an den Straßenüber- und Unterführungen nicht gleichzeitig durchzuführen, sondern in einer aufeinander abgestimmten zeitlichen Reihenfolge, so das nicht gleichzeitig Straßen gesperrt werden, die einander als Umleitung dienen können (...)“

Des Weiteren wird hinsichtlich der bauzeitlichen Behelfsbrücken in den Planfeststellungsunterlagen wie folgt ausgeführt:

„ (...) Gleichwohl sind im Anhörungsverfahren weitere Maßnahmen zur Verminderung der durch die Sperrungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen gefordert worden. Im Wesentlichen geht es dabei um Behelfsbrücken, die unmittelbar parallel zu dem eigentlich zu errichtenden Brückenbauwerk errichtet werden sollen, um in der Phase der Baudurchführung zumindest eines Teils des Verkehrs aufnehmen und so die ansonsten nötigen Umwege entbehrlich machen zu können. (...) Die entsprechenden Forderungen werden zurückgewiesen. Die geforderten Maßnahmen erweisen sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als unverhältnismäßig in Bezug auf den mit ihnen verfolgten Zweck. Die zeitlich begrenzten Sperrungen und die damit verbundenen Nachteile (insbesondere längere Fahrtzeiten und -kosten, aber auch etwa geschäftliche Nachteile wie z.B. durch ausbleibende Kundschaft) sind hinzunehmen.“

Zu den Brückenbauwerken auf Gemarkungsbereich Teningen im Einzelnen:

Landesstraße L114, Verbindung Teningen-Nimburg/Eichstetten:

Auf den Neubau des Brückenbauwerks mit Anhebung der Überführung wird verzichtet. Die Neubaustrecke wird im Neubaubereich in ein Trogbauwerk gelegt. Während des Bauzustandes kann es zu Sperrungen einzelner Fahrspuren und den Verkehr behindernden Baubetriebszuständen kommen. Die L 114 erhält aufgrund ihrer Bedeutung als unmittelbarer Zubringer zur BAB 5 eine lichtsignalgesteuerte einspurige Umfahrung des Brückenbauwerks. Die Problematik bauzeitlicher Sperrungen besteht hier folglich nicht. Vielmehr steht die L 114 - von kurzzeitigen Sperrungen abgesehen - als Umleitungsstrecke zur Verfügung.

Kreisstraße K 5114, Verbindung Teningen-Riegel:

Zurückgewiesen werden Forderungen nach Parallelbauwerken oder lediglich halbseitigen Sperrungen. Eine Verlegung des Bauwerkes um ca. 80 m nach Süden führt zu wesentlich größeren Eingriffen. Die von der Gemeinde Teningen geforderte Errichtung eines Fahrradwegs über die Brücke wird ebenfalls abgelehnt. Während des Bauzustands wird die K 5114 gesperrt werden. Der Verkehr zwischen Teningen und Riegel kann während dieser Zeit sowohl nördlich über die B 3 in Verbindung mit der L 113 als auch südlich über die L 114, K 5140 in Verbindung mit der L 116 umgeleitet werden.

Kreisstraße K 5140, Verbindung Teningen-Bahlingen:

Zurückgewiesen werden Forderungen nach dem vorgezogenen, versetzten Neubau der Überführung der K 5114 bzw. der bauzeitlichen Errichtung einer Behelfsbrücke. Auch wenn den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes grundsätzlich ein besonderes Gewicht zukommt, kann den Forderungen des Landratsamtes nicht gefolgt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist plausibel dargelegt, dass bauliche

Lösungen, die die Zeit der Sperrung verringern würden, nur unter erhöhtem Aufwand zu verwirklichen wären. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für unverhältnismäßig. Es stehen nördlich und südlich während der Sperrung Umleitungen zur Verfügung.

Kreisstraße K 5130, Verbindung Reute-Bottingen:

Die Planung führt zu einer ca. 80 m südlicheren neuen Lage und einer neuen Gradienten der K 5130 sowie zu dem Neubau der Straßenüberführung K 5130 über die BAB als realisierbare und wirtschaftliche Lösung. Während des Neubaus führt der Verkehr weiterhin über das bestehende Brückenbauwerk. Lediglich bei der Anpassung der Dammbauwerke ist eine Sperrung des Verkehrs vorgesehen.

III. Hochwasserschutz

Die Gemeinde Teningen trug vor, dass die Aufweitung des Durchlasses am Feuerbach das Abflussregime des Feuerbachs verändert (mehr als verdoppelt im Fall des HQ100) und äußerte Bedenken hinsichtlich zusätzlicher Hochwasserbeeinträchtigung für den Süden und Osten des Industriegebietes „Waidplatz“ sowie für das Gewerbegebiet „Kai-benlache-Fületin“. Die Vorhabenträgerin entgegnete dem, dass eine wesentliche Verschlechterung im dargestellten Fall nicht zu befürchten sei, da keine neuen Betroffenheiten in sensiblen Bereichen entstehen. Zusätzliche Überflutungen bzw. Betroffenheiten seien lediglich auf Waldflächen und auf dem Parkplatz östlich des Baggersee-Kiosks zu erwarten. Somit sei keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation zu erwarten. Ein Zielkonflikt zwischen Hochwasserschutz und artenschutzrechtlichen Belangen könne somit nicht festgestellt werden. Die seitens der Gemeinde geäußerten Einwände werden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht, dass die Aufweitung des Durchlasses am Feuerbach nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die im Unterlauf befindlichen Wohn-, Industrie und Gewerbegebiete führt, dem Grunde nach an.

Finanzielle Auswirkungen:

Es bestehen aktuell keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

10.

EU-Umgebungslärmrichtlinie;

Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (4. Stufe)

Vorlage: 357/2024

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Arbeiten durchzuführen:

- Erfassen und Darstellen der Lärmbelastung anhand von Kartierungen nach EU-einheitlichen Lärmindizes;
- Ermittlung der Anzahl der betroffenen Personen;
- Information der Öffentlichkeit;
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission;
- Erstellen von Aktionsplänen mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Umgesetzt in deutsches Recht wurde diese Richtlinie innerhalb § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für das Aufstellen und die Finanzierung der Aktionspläne sind die Gemeinden gemäß § 47d BImSchG.

Gegenstand des Lärmaktionsplans der vierten Stufe sind die folgenden, auf der Gemarkung Teningen verlaufenden Verkehrswege mit einer Belastung von mehr als 8.200 Kfz/24 h:

- Bundesautobahn (BAB 5)
- Bundesstraße (B 3)
- Landesstraße (L 114)

Das Eisenbahn-Bundesamt verantwortet den Lärmaktionsplan an bundeseigenen Eisenbahnstrecken mit Maßnahmen in Bundeshoheit.

Die Gemeinde Teningen hat unter vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Betrachtung der vorgenannten maßgeblichen Lärmquellen Lärmaktionspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 2. April 2019 die Zustimmung zu den erarbeiteten Lärmaktionsplänen erteilt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst (3. Stufe). Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 20. April bis 20. Mai 2019.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Planunterlagen im Fünf-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Seitens des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg wurden die Gemeinden turnusgemäß aufgefordert, die Lärmaktionsplanungen fortzuschreiben und das Ergebnis an die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) bis zum 18. Juli 2024 zu übersenden.

Der „Lärmaktionsplan 4. Stufe – Gemeinde Teningen“ wird durch die Fortschreibung des vorhandenen Lärmaktionsplan und der vom 1. Dezember 2023 zugrundeliegenden Basisdaten der LUBW erstellt. Die im vorhandenen Lärmaktionsplan der dritten Runde dargestellten Handlungsoptionen werden überprüft und anhand des Musterberichtes der LUBW fortgeschrieben.

Mit der Lärmaktionsplanung bzw. deren Überprüfung und Fortschreibung betraut wurde das Ingenieurbüro AFRY Deutschland GmbH (ehem. Pöyry Deutschland GmbH), das bereits die Lärmaktionsplanung in den 1. bis 3. Stufen begleitet hat.

Der Entwurf zur Fortschreibung/Überprüfung wird mindestens vier Wochen öffentlich ausgelegt (Offenlage vom 14. März bis 26. April 2024). Die eventuell im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro geprüft. Der abschließende Lärmaktionsplan der 4. Stufe wird dann dem Gemeinderat erneut vorgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan an die LUBW übermittelt.

Den Gremienmitgliedern wurde Folgendes zur Verfügung gestellt:

- Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplan der 4. Stufe
- Kartierungsergebnisse der Lärmkartierung mit Detail für die Gemeinde Teningen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erstellung betragen 2.750 EUR (netto).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Entwurf zur Fortschreibung des vereinfachten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Teningen (4. Stufe) soll öffentlich ausgelegt und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen angehört werden.

Gemeinderätin Roser war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Erhöhung der Mehrwertsteuer bei der Mittagsverpflegung; Anpassung des Essenszuschusses an den Teningen Schulen Vorlage: 348/2024

Im Frühjahr 2023 fand ein neues Vergabeverfahren für die Schulverpflegung an den Schulen im Schulzentrum in Teningen sowie an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule in Köndringen statt. Im Rahmen der Neuvergabe erhöhte sich der Essenspreis ab dem Schuljahr 2023/2024 auf 6,31 Euro (brutto) pro Mittagessen im Schulzentrum Teningen und auf 5,89 Euro (brutto) pro Mittagessen an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen. Der Mehrwertsteuersatz lag zu dem Zeitpunkt für die Mensaverpflegung bei 7 %. Die Catering-Firma hat für die beiden Schulstandorte zwei verschiedene Netto-Essenspreise abgegeben. Dies liegt u.a. in den unterschiedlichen Kostenstrukturen an den verschiedenen Schulstandorten. Somit ergab sich ab dem Schuljahr 2023/2024 folgende Regelung:

Der Essenspreis am Schulzentrum Teningen für Schülerinnen und Schüler setzt sich zusammen aus dem Abgabepreis [4 Euro (brutto) pro Mittagessen] zuzüglich dem Gemeindegzuschuss [2,31 Euro (brutto) pro Mittagessen], woraus sich ein Essenspreis 6,31 Euro (brutto) ergibt.

An der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen, setzt sich der Essenspreis für Schülerinnen und Schüler zusammen aus dem Abgabepreis [4 Euro (brutto) pro Mittagessen] zuzüglich dem Gemeindegzuschuss [1,89 Euro (brutto) pro Mittagessen], woraus sich ein Essenpreis von 5,89 Euro (brutto) ergibt.

Um innerhalb der Gesamtgemeinde kein Ungleichgewicht hinsichtlich der Abgabepreise für ein Schülermittagessen zu schaffen, wurde der Abgabepreis der Schülerinnen und Schüler pro Mittagessen an allen Standorten, an denen Mittagsverpflegung angeboten wird, einheitlich auf 4 Euro (brutto) festgesetzt. Die Differenz zum Essenspreis des Caterers wird als Zuschuss durch die Gemeinde übernommen. Im Rahmen des verkürzten Abrechnungsverfahrens erfolgt die Auszahlung auf Anforderung direkt an den Caterer.

Mittagessen ab Schuljahr 2023/2024 7 % MwSt. Preis pro Essen in EUR (brutto)		
Mensa	Schulzentrum Teningen	Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen
Preis	6,31	5,89
Zuschuss Gemeinde	2,31	1,89
Abgabepreis	4,00	4,00

Zum 1. Januar 2024 wurde per Bundesgesetzgebung die Mehrwertsteuer in der Gastronomie/Mensaverpflegung von 7 % auf 19 % erhöht, so dass der Abgabepreis bzw. der Essenszuschuss seitens der Verwaltung entsprechend angepasst werden muss.

Folgende mögliche Varianten der Anpassung sind denkbar:

Variante 1

Die Mehrwertsteuererhöhung wird vollständig über den Essenszuschuss der Gemeinde Teningen abgefangen.

Dies bedeutet, dass der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler weiterhin bei 4 Euro (brutto) bestehen bleibt. Diese Variante geht allerdings voll zu Lasten der Gemeinde Teningen, obwohl grundsätzlich die Mehrwertsteuer von den Endverbrauchern zu tragen ist.

Der Essenszuschuss der Gemeinde läge dabei am Schulzentrum Teningen bei 3,02 Euro (brutto) [Essenspreis 7,02 Euro brutto] und an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen bei 2,55 Euro (brutto) [Essenspreis 6,55 Euro (brutto)].

Variante 2

Die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % wird anteilig auf den Essenszuschuss der Gemeinde Teningen und den Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Brutto-Essenspreis des Caterers nicht zu gleichen Teilen durch den Essenszuschuss der Gemeinde und den Abgabepreis finanziert wird. Dies bedeutet, dass der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler bei 4,45 Euro (brutto) festgesetzt wird. Diese Variante federt den Anstieg des Abgabepreises durch die erhöhte Mehrwertsteuer zumindest in Teilen ab.

Der Essenszuschuss der Gemeinde läge dabei am Schulzentrum Teningen bei 2,57 Euro (brutto) [Essenspreis 7,02 Euro (brutto)] und an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen bei 2,10 Euro (brutto) [Essenspreis 6,55 Euro (brutto)].

Variante 3/3a

Die Mehrwertsteuererhöhung wird vollumfänglich auf den Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler übertragen und geht somit komplett zu Lasten der Endverbraucher.

Dies bedeutet, dass der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler am Schulzentrum in Teningen bei 4,71 Euro (brutto) liegt, an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule in Köndringen bei 4,66 Euro (brutto).

Der Essenszuschuss der Gemeinde liegt dabei am Schulzentrum Teningen bei 2,31 Euro (brutto) [Essenspreis 7,02 Euro (brutto)] und an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen bei 1,89 Euro (brutto) [Essenspreis 6,55 Euro (brutto)].

Hierbei differieren die Abgabepreise für die Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulstandorten. Um dieses Ungleichgewicht von unterschiedlichen Abgabepreisen bei gleichem Essensangebot zu vermeiden, ist Variante 3 nicht zielführend. Des Weiteren würde hier kurz nach der Erhöhung des Essenspreises zum Schuljahr 2023/2024 von 3,50 Euro auf 4 Euro eine erneute deutliche Preiserhöhung stattfinden. Dies könnte zur Folge haben, dass einzelne Eltern ihre Kinder aus Kostengründen vom Essen abmelden, gerade auch vor dem Hintergrund der Kostensteigerung bei Mehrkind-Familien.

Mittagessen 19 % MwSt. Preis pro Essen in EUR (brutto)			
Mensa Schulzentrum Teningen	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Preis	7,02	7,02	7,02
Zuschuss Gemeinde	3,02	2,57	2,31
Abgabepreis	4,00	4,45	4,71

Mittagessen 19 % MwSt. Preis pro Essen in EUR (brutto)				
Mensa Nik.-Chr.-Sander-Schule, Grundschule Köndringen	Variante 1	Variante 2	Variante 3a	Variante 3b
Preis	6,55	6,55	6,55	6,55
Zuschuss Gemeinde	2,55	2,10	1,89	1,84
Abgabepreis	4,00	4,45	4,66	4,71

Ein Essenszuschuss wird grundsätzlich nicht für die Mittagsverpflegung für Erwachsene gewährt; der Brutto-Essenspreis des Caterers ist hier vollumfänglich von den Endverbrauchern zu leisten.

Eine Ausnahme hiervon bilden die kommunalen Betreuungskräfte, die die Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen begleiten und beaufsichtigen. Diese erhalten das Mittagessen weiterhin zum gleichen Abgabepreises wie die Schülerinnen und Schüler.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Leistungen beziehen, liegt der Abgabepreis auch nach der Mehrwertsteuererhöhung bei 0 Euro. Der Essenspreis des Caterers wird als BuT-Leistung vollständig übernommen. Eine zusätzliche Bezuschussung durch die Gemeinde erfolgt hier nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Mensaverpflegung Schulzentrum Teningen

Die Mehrkosten für das restliche Haushaltsjahr April bis Dezember 2024 bei 120 Essen pro Tag (Montag bis Freitag) gestalten sich entsprechend der jeweiligen Varianten wie folgt:

Mensa Schulzentrum Teningen	Variante 1 (Abgabepreis 4 €)	Variante 2 (Abgabepreis 4,45 €)	Variante 3 (Abgabepreis 4,71 €)
Essenszuschuss Gemeinde Teningen	11.502 €	4.212 €	0 €
Eigenanteile SuS	0 €	7.290 €	11.502 €

Die Mehrwertsteuererhöhung von 7 % auf 19 % ergibt eine Preiserhöhung pro Essen in Höhe von 0,71 EUR (brutto). Die Mehrwertsteuerbelastung ist wie folgt verteilt:

Bei Variante 1 bleibt der in der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 beschlossene Abgabepreis an die Schülerinnen und Schüler in Höhe von 4 EUR (brutto) unverändert bestehen. Dadurch erhöht sich der Essenszuschuss der Gemeinde von 2,31 EUR (brutto) auf 3,02 EUR (brutto). Dies entspricht einer Essenszuschuss-Erhöhung von 0,71 EUR (brutto) pro Essen.

Bei Variante 2 wird der neue Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 % entsprechend anteilig auf den Essenszuschuss der Gemeinde und den Abgabepreis verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Brutto-Essenspreis des Caterers nicht zu gleichen Teilen durch den Essenszuschuss der Gemeinde und den Abgabepreis finanziert wird.

Die Finanzierung ist prozentual wie folgt aufgeteilt:

(ergibt sich aus der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 23. Mai 2023 zur Gestaltung des Abgabepreises und des Essenszuschusses der Gemeinde)

rund 63 % -> getragen vom Endverbraucher (Schülerinnen und Schüler/Eltern)

rund 37 % -> getragen von der Gemeinde Teningen (Essenszuschuss)

Daraus ergibt sich, dass der Essenszuschuss der Gemeinde um 0,26 EUR (brutto) pro Essen [von 2,31 EUR (brutto) auf 2,57 EUR (brutto)] und der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler um 0,45 EUR (brutto) pro Essen [von 4 EUR (brutto) auf 4,45 EUR (brutto)] erhöht wird.

Bei Variante 3 bleibt der in der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 beschlossene Essenszuschuss der Gemeinde in Höhe von 2,31 EUR unverändert bestehen. Dadurch erhöht sich der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler um 0,71 EUR (brutto) pro Essen [von 4 EUR (brutto) auf 4,71 EUR (brutto)].

Mensaverpflegung Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen

Die Mehrkosten für das restliche Haushaltsjahr April bis Dezember 2024 bei 40 Essen pro Tag (Montag bis Freitag) gestalten sich entsprechend der jeweiligen Varianten wie folgt:

Mensa NCS-GS Köndringen	Variante 1 (Abgabepreis 4 €)	Variante 2 (Abgabepreis 4,45 €)	Variante 3a (Abgabepreis 4,66 €)
Essenszuschuss Gemeinde Teningen	3.564 €	1.134 €	0 €
Eigenanteile SuS	0 €	2.430 €	3.564 €

Die Mehrwertsteuererhöhung von 7 % auf 19 % ergibt eine Preiserhöhung pro Essen in Höhe von 0,71 EUR (brutto). Die Mehrwertsteuerbelastung ist wie folgt verteilt:

Bei Variante 1 bleibt der in der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 beschlossene Abgabepreis an die Schülerinnen und Schüler in Höhe von 4 EUR (brutto) unverändert bestehen. Dadurch erhöht sich der Essenszuschuss der Gemeinde von 1,89 EUR (brutto) auf 2,55 EUR (brutto). Dies entspricht einer Essenszuschuss-Erhöhung von 0,66 EUR (brutto) pro Essen.

Bei Variante 2 wird der neue Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 % entsprechend anteilig auf den Essenszuschuss der Gemeinde und den Abgabepreis verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Brutto-Essenspreis des Caterers nicht zu gleichen Teilen durch den Essenszuschuss der Gemeinde und den Abgabepreis finanziert wird.

Die Finanzierung ist prozentual wie folgt aufgeteilt:

(ergibt sich aus der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 23. Mai 2023 zur Gestaltung des Abgabepreises und des Essenszuschusses der Gemeinde)

rund 68 % -> getragen vom Endverbraucher (Schülerinnen und Schüler/Eltern)

rund 32 % -> getragen von der Gemeinde Teningen (Essenszuschuss)

Daraus ergibt sich, dass der Essenszuschuss der Gemeinde um 0,21 EUR (brutto) pro Essen [von 1,89 EUR (brutto) auf 2,10 EUR (brutto)] und der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler um 0,45 EUR (brutto) pro Essen [von 4 EUR (brutto) auf 4,45 EUR (brutto)] erhöht wird.

Bei Variante 3a bleibt der in der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 beschlossene Essenszuschuss der Gemeinde in Höhe von 1,89 EUR unverändert bestehen. Dadurch erhöht sich der Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler um 0,66 EUR (brutto) pro Essen [von 4 EUR (brutto) auf 4,66 EUR (brutto)].

Es wird vorgeschlagen, die Variante 2 zur Umsetzung zu bringen.

Die Angelegenheit wurde auch in der Sitzung des Jugendbeirates am 19. Februar 2024 behandelt. Dieser sprach sich einstimmig bei zwei Enthaltungen für die vorgeschlagene Regelung aus.

Gemeinderat Wieske beantragte im Rahmen der ausführlichen Aussprache, die Mehrwertsteuer-Erhöhung vollständig durch die Gemeinde zu übernehmen und den Abgabepreis bei 4 EUR (brutto) zu belassen. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	6	11	4

mehrheitlich abgelehnt.

Danach hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	5	1

Folgendes beschlossen:

Der Essenszuschuss für ein Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Betreuungskräfte, die im Rahmen des kommunalen Betreuungsangebots (Hort an der Schule, Verlässliche Grundschule) die Schülerinnen und Schüler an den Teningener Schulen beim Mittagessen begleiten und beaufsichtigen, wird ab dem 1. April 2024 so festgesetzt, dass der Abgabepreis 4,45 Euro (brutto) beträgt.

Daraus ergibt sich, dass die Differenz zum Essenspreis des Caterers als Zuschuss durch die Gemeinde übernommen und im Rahmen des verkürzten Abrechnungsverfahrens direkt an den Caterer ausbezahlt wird.

Der Essenszuschuss der Gemeinde wird auf maximal 2,57 Euro (brutto) pro Essen für eine Schülerin oder einen Schüler am Schulzentrum Teningen und auf maximal 2,10 Euro (brutto) pro Essen für eine Schülerin oder einen Schüler an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen, festgesetzt.

12.

Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens "Regenbogen", Ortsteil Nimburg

Vorlage: 322/2023

Mit der Erstellung des neuen Kindergartengebäudes auf dem Grundstück „Schulstraße 6“ im Ortsteil Nimburg wird der evangelische Kindergarten „Regenbogen“ an eine neue Wirkungsstätte in unmittelbarer Nachbarschaft zur Antoniter-Grundschule umziehen. Im neuen Gebäude werden weiterhin die insgesamt fünf schon bestehenden Gruppen (zwei für unter 3-jährige und drei für über 3-jährige Kinder) betreut.

Das neue Gebäude beinhaltet neben den Räumlichkeiten des Kindergartens auch einen Mensabereich. Dieser wird sowohl vom Kindergarten als auch von der kommunalen Schulkindbetreuung/Grundschule im Rahmen der jeweiligen Umsetzung des Ganztagesbetriebes genutzt.

Aufgrund der völlig neuen Gegebenheiten ist die Neufassung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens „Regenbogen“ erforderlich. Die Nutzung von gemeinsamen Flächen für Kindergarten und Schulkindbetreuung sowie eine mögliche Nutzung des Mensabereichs durch Drittnutzer wird ergänzend zum Betriebskostenvertrag in einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

Die vertraglichen Regelungen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Evangelischen Oberkirchenrates; die Ausarbeitung erfolgte in Abstimmung mit dem für die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtung zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt.

Der neu gefasste Vertrag wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die Angelegenheit wurde dem Jugendbeirat in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 zur Kenntnis gegeben.

Gemeinderat Wieske beantragte, grundsätzlich in derartige Verträge mit aufzunehmen, dass die Elternbeiräte zu den Kuratoriumssitzungen hinzuzuziehen sind. Da hier jedoch der jeweilige Kindergartenträger zuständig ist, sagte der Bürgermeister zu, diesen Wunsch an die Kirchengemeinde weiterzuleiten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens „Regenbogen“ (Ortsteil Nimburg) wird neu gefasst. Den vorgelegten vertraglichen Regelungen wird zugestimmt.

13.

**Zweckverband Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau;
Rechnungsergebnis 2022 und Haushaltssatzung 2023 zur Kenntnis
Vorlage: 341/2024**

Die Verbandsversammlung der Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau hat das Rechnungsergebnis 2022 des Ergebnis- und Finanzhaushalts festgestellt. Die Haushaltssatzung 2023 wurde beschlossen. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil der Gemeinde Teningen (Festsetzung der Verbandsumlage 2023 mit Sachkostenabrechnung 2022) für 2023 beträgt

- für die Volkshochschule 26.264,28 EUR und
- für die Musikschule 36.712,32 EUR

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt 2023 bereitgestellt.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

14.

**Jahresabschluss 2021 und Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweckverbandes "Breisgauer Bucht"
Vorlage: 354/2024**

Der Abwasserzweckverband „Breisgauer Bucht“ hat den Jahresabschluss 2021 sowie den Wirtschaftsplan 2023 vorgelegt.

Aufgrund der gemessenen Abflussmenge von 2021 mit 107.274 cbm ergibt sich für die Gemeinde Teningen ein Anteil von 81.514,14 EUR.

Der Wirtschaftsplan 2023 sieht eine Umlage von 109.164,22 EUR vor.

Dem Gemeinderat wurden Auszüge aus dem Jahresabschluss 2021 und aus dem Wirtschaftsplan 2023 zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat nahm den Jahresabschluss 2021 und den Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweckverbandes „Breisgauer Bucht“ zur Kenntnis.

15.

Jahresabschluss 2022 und Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 des Abwasserzweckverbandes "Untere Elz"

Vorlage: 355/2024

Der Abwasserzweckverband „Untere Elz“ hat den Jahresabschluss 2022 sowie die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 vorgelegt.

Aufgrund der gemessenen Abflussmenge ergibt sich für die Gemeinde Teningen ein Anteil von 1.092,178,75 EUR. Der Wirtschaftsplan 2024 sieht eine Umlage von 1.493.648 EUR vor.

Den Gremienmitgliedern wurden Auszüge aus dem Jahresabschluss 2022 bzw. aus dem Wirtschaftsplan 2024 zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat nahm den Jahresabschluss 2022 und die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes „Untere Elz“ zur Kenntnis.

16.

Vorlage des Jahresabschlusses 2022 der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH

Vorlage: 338/2024

Der Aufsichtsrat der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH hat den geprüften Jahresabschluss 2022 genehmigt.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2022 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. Diese Unterlagen wurden den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Gemeinderat Schmidt hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

17.

Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA): Unterrichtung über den Abschluss der Prüfung für das Jahr 2019

Vorlage: 350/2024

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat gemäß § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Teningen im Haushalts-

jahr 2019 einschließlich der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt.

Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltung wurde am 24. Mai 2023 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet.

Den Gremienmitgliedern wurde gem. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse ausgehändigt.

Zu den einzelnen Prüfungsbemerkungen wurde mündlich Stellung genommen.

Gemeinderat Schmidt bemängelte, dass der Bericht dem Gremium nur auszugsweise zur Verfügung gestellt wurde, und beantragte Einsicht in die bisherigen Berichte.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

18.

Annahme von Spenden

Vorlage: 352/2024

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zweck lt. Spendenverzeichnis	Tag der Zuwendung	Betrag in EUR
Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	01.02.2024	2.500

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

19.

Bauanträge

Vorlage: 349/2024

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines unbeheizten Lagerraumes, Flst.Nr. 3811/4, Sägemattenstraße 10, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen.
2	Neubau einer Garage, Flst.Nr. 3841/26, Fritz-Schieler-Straße 8, Gemarkung Köndringen	Keine Einwendungen.
3	Umbau eines Einfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 202, Am Faschinad 3, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Dachgauben, Abstand zur Giebelseite (2,0 m anstatt 2,5 m) und der Höhe der Gaube (1,95 m anstatt 1,20 m) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

20.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Wolfgang Mick bat nochmals eindringlich, unterstützt von Fritz Iselin, auf die Einrichtung einer „Zone 30“ in der kompletten Bottinger Straße hinzuwirken, auch im Hinblick auf die nicht unwesentliche Vergrößerung der Firma Sick in Reute und damit verbundener Verkehrsmehrbelastung.

Der Bürgermeister erläuterte, dass der entsprechende Beschluss des Gemeinderates dem Landratsamt vorliege, zur Umsetzung jedoch die Straßenverkehrsbehörde zuständig sei. Er sicherte zu, sich weiter dafür einzusetzen.

21.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Kämmerin Evelyne Glöckler gab bekannt, dass mit Schreiben vom 24. Januar 2024 die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunal- und Prüfungsamt beim Landratsamt Emmendingen) die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Teningen“ für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt hat. Beides kann somit vollzogen werden. Es wurde jedoch ausdrücklich auf die Mittelfristige Finanzplanung hingewiesen, wonach die Kreditaufnahmen in den Jahren 2026 und 2027 in der vorgesehenen Höhe nicht genehmigungsfähig wären.
- b) Gemeinderat Schmidt verlas die Chronologie zum fraktionsübergreifenden Antrag auf Einführung eines/einer Beigeordneten in Teningen sowie einen Antrag mit entsprechender Erläuterung, unterzeichnet von zwölf Gremienmitgliedern, auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates zur Behandlung folgender Verhandlungsgegenstände:

1. Beschluss über die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten
2. Änderung der Hauptsatzung
3. Stellenausschreibung

Beides wurde dem Bürgermeister übergeben. Der Bürgermeister erklärte, diesen Antrag gründlich zu prüfen.

- c) Gemeinderat Kefer übergab dem Bürgermeister einen von 17 Gremienmitgliedern unterzeichneten Antrag auf vorsorgliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 7.500 Euro im Haushalt 2024, damit bei Bedarf auch der Gemeinderat eine externe und unabhängige rechtliche Beratung zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Beigeordneten einholen kann.

In diesem Zusammenhang verwahrte sich der Bürgermeister gegen den Vorwurf, er würde Beschlüsse nicht umsetzen, und wies auf die Verschwiegenheit nichtöffentlicher Punkte hin.

- d) Gemeinderätin Lehmann-Kaiser erkundigte sich nochmals nach der künftigen Nutzung des Rathauses im Ortsteil Köndringen, da sie vermehrt aus der Bevölkerung danach gefragt würde.
- e) Des Weiteren erbat Gemeinderätin Lehmann-Kaiser einen Zwischenbericht zum Sachstand beim Baggersee Köndringen.
- f) Gemeinderat Mick erkundigte sich nach dem Einweihungstermin des neuen Kindergartens im Ortsteil Nimburg.

Ende der Sitzung: 21:58 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: